

Ordnung

für den Kindergarten
der Gemeinde Heringsdorf

1. Aufnahme:

1.1 Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist.

1.2 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

2. Voranmeldung/Anmeldeliste:

2.1 Der Kindergarten steht jedem Kind der Gemeinden Heringsdorf und Neukirchen offen, soweit Plätze vorhanden sind. Voranmeldungen der Kinder werden ab Geburt entgegen-
genommen. Darüber hinaus steht der Kindergarten auch Kindern anderer Gemeinden zur Verfügung, soweit ausreichend Plätze vorhanden sind.

2.1 Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Von der Warteliste werden die Kinder grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen abgerufen.

Soziale Gründe rechtfertigen grundsätzlich eine bevorzugte Aufnahme. Sollten Kinder bereits bei anderen Einrichtungen aufgenommen worden seien, ist der Kindergarten entsprechend zu benachrichtigen.

3. Unterbrechung/Abmeldung

3.1 Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, muss die Kindergartenleitung benachrichtigt werden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.

3.2 Die Abmeldung ist in der Regel nur bis zum 31.03. zum Schluss eines Kindergartenjahres möglich.

3.3 In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

4. Hinweis für den Bereich des Kindergartens:

4.1 Die Eltern sollen die Kinder regelmäßig und pünktlich zum Kindergarten bringen, um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten. Außerdem sollten sie pünktlich abgeholt werden.

4.2 Sowohl für den Kindergarten als auch für die Familie ist es wichtig, einheitliche Erziehungsziele zu verfolgen, die z.B. durch Elternabende, Einzelgespräche usw. abgeklärt werden.

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten zu erreichen, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, Aushänge und Mitteilungen des Kindergartens zu beachten, zu unterstützen und an Elternabenden, Veranstaltungen etc. teilzunehmen und mitzuarbeiten.

4.3 Zum Frühstück bitten wir, dem Kind Brot oder Obst in einer mit vollem Namen versehenen Tasche mitzugeben. Süßigkeiten und Gebäck dürfen nicht mitgebracht werden. Im Kindergarten erhalten die Kinder zu ihrem mitgebrachten Frühstück gegen ein Entgelt Milch, Kakao oder ein anderes Getränk.

4.4 Da sich die Kinder täglich zum Spielen auch im Freien aufhalten, brauchen sie zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Straßenschuhe sind in den Räumen auszuziehen.

4.5 Um Verwechslungen zu vermeiden, ist jedes Kleidungsstück mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

5. Öffnungszeiten/Ferien/Fortbildung:

5.1 Der Kindergarten ist werktags von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

5.2 Aus betrieblichen Gründen bleibt der Kindergarten 3 Wochen während der Sommerferien sowie in den Weihnachtsferien jeden Jahres geschlossen. Den Eltern werden die genauen Termine bis Ende Januar eines jeden Jahres bekanntgegeben.

5.3 Die Mitarbeiter nehmen jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teil. Aus diesem

Grunde kann der Kindergarten bis zu 2 Tagen im Jahr geschlossen werden. Die genauen Zeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

6. Regelung in Krankheitsfällen:

6.1 Bleibt ein Kind wegen Krankheit dem Kindergarten fern, ist dies umgehend dem Kindergarten mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind nicht in den Kindergarten zu schicken, wenn bei dem Kind eine ansteckende Krankheit (z.B.: Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Hepatitis, übertragbare Magen-, Darm- und Hautkrankheiten) sowie Läusebefall vorliegt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Das Kind kann den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbesteht.

Ist ein Familienangehöriger an einer der vorgenannten Krankheiten erkrankt, sollte der Hausarzt befragt werden, ob die Erkrankung Einfluss auf den Besuch des Kindergartens hat.

7. Aufsicht:

7.1 Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Kindergartenträger übertragen.

Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

7.3 Gegenüber dem Kindergarten ist schriftlich zu klären, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen gegebenenfalls als Begleitperson ausgeschlossen sind.

7.4 Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Diese Ordnung wird von den Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes anerkannt.

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 06.12.2010

Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister

-Heino-